

Satzung

der Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta (Glasknochen) Betroffene e.V.

Landesverband Baden - Württemberg

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta (Glasknochen) Betroffene e.V. Landesverband Baden - Württemberg."
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Osteogenesis imperfecta Betroffenen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Betreuung und Aufklärung von Osteogenesis imperfecta Betroffenen und ihrer Angehörigen
 - Förderung und Unterstützung von Aktivitäten zur Erforschung und Behandlung von Osteogenesis imperfecta
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der von Osteogenesis imperfecta Betroffenen und ihrer Angehörigen.
2. Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der „Stiftung Osteogenesis imperfecta Betroffene“ mit dem Sitz in Stuttgart ideell sowie dadurch zu fördern, dass er finanzielle Mittel für die Verwirklichung von deren steuerbegünstigten Zwecken beschafft.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen werden, sofern sie durch ihren Tätigkeitsbereich mit der Betreuung und Förderung von Osteogenesis imperfecta Betroffenen betraut sind.

Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Sie unterstützen die Tätigkeit des Vereins durch Zahlung eines von ihnen jährlich selbst bestimmenden monatlichen Betrages, der den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag nicht unterschreiten darf.

2. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied kann jederzeit schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Dabei ist anzugeben, welcher der drei Gruppen man sich zugehörig fühlt.

- a. Betroffene
- b. Angehörige
- c. Beruflich mit Osteogenesis imperfecta Befasste und Sonstige

Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

Bei Ablehnung des Antrages steht dem Bewerber die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

3. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit natürliche und juristische Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Landesverband und die Förderung seiner Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Ehrenmitgliedern stehen dieselben Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu.

Ehrenmitglieder sind zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet

4. Jedes Mitglied des Landesverbandes ist gleichzeitig Mitglied des Bundesverbandes

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer vierteljährigen Kündigungsfrist zulässig. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch Tod bzw. das Erlöschen der Mitgliederkörperschaft.

Der Ausschluss aus dem Verein kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Bundesvorstandes erfolgen. Das nähere Verfahren regelt die Satzung des Bundesverbandes.

Der Landesvorstand kann den Ausschluss durch einstimmigen Beschluss beim Bundesverband anregen.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Sachzuwendungen
- Zuschüsse öffentlicher und privater Träger

Die Mitgliederbeiträge werden vom Bundesverband (Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta Betroffene e. V.) für alle Mitglieder erhoben. Der Bundesvorstand trifft im Einvernehmen mit den Landesverbänden eine Vereinbarung über die Höhe der Mitgliederbeiträge, die an die Landesverbände abgeführt werden. Mitgliederbeiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht rückerstattet.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für die steuerbegünstigten Zwecke der Behindertenhilfe gemäß § 16 der Satzung zu verwenden.
3. Vereinsämter sollen grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann aber, soweit die wirtschaftliche Situation des Vereins dies zulässt, beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorgaben (z.B. des § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“)) ausgeübt werden.
4. Davon unberührt bleibt der Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen nach § 670 BGB. Der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen kann nur innerhalb eines Kalenderjahres geltend gemacht werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und so rechtzeitig, dass alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher unterrichtet sind.
- Die Einladung kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Empfänger über die technischen Voraussetzungen verfügt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Viertel aller Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) verlangen. Die Versammlung muss dann innerhalb von 2 Wochen vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden.

§ 8

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - h. Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund
 - i. Auflösung des Landesverbandes
2. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
4. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn drei erschienene stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß nach Maßgabe der Satzung erfolgt ist.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Landesverbandes eine 3/4 Mehrheit.
8. Für die Wahl gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Mandat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es sollte folgende Festlegungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9

Anträge an die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Derartige Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden 4 Wochen vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer und einem
 - e. Ansprechpartner für Osteogenesis imperfecta Betroffene
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann sich der Vorstand bis zur regulären Neuwahl bis zu zwei Mitgliedern durch kooptieren selbst ergänzen.
4. Als Vorstandsmitglied wählbar ist jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied des Vereins ist, oder einer Vereinigung angehört, die ordentliches Mitglied ist.

Die Vorstandsfunktion endet mit dem Ausscheiden der natürlichen Person aus dem Verein, dem Ausscheiden der zugehörigen Vereinigung, oder der Ablösung durch Neuwahl oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal im Jahr vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen werden; außerdem dann, wenn wenigstens

zwei seiner Mitglieder dies fordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten.

2. Die Versammlung erfolgt real oder virtuell (Onlineverfahren). Das Onlineverfahren folgt den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Es findet in einem nur für die Mitglieder des Vorstandes zugänglichen virtuellen Raum statt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist.
4. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn 4/5 aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
8. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 12

Entfallen

§ 13

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Name, Adresse, Geburtsdatum und die Bankverbindung von Mitgliedern gespeichert, übermittelt und verändert. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über die Nicht-Mitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur dann verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, Email-Adressen etc.) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern diese unrichtig sind.
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für die Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta Betroffene e.V. oder die Stiftung für Osteogenesis imperfecta Betroffene, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

2. Bei der Auflösung oder einem Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins sind der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

§15 Ermächtigung

Der Vorstand wird beauftragt, die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt zu beantragen, ebenso wie eine Eintragung in das Vereinsregister.

Die Satzung ist am 02.02.1991 errichtet

Neufassung vom 13.03.1993

Änderung vom 02.10.2004

Änderung vom 30.09.2017